

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 2.40 einschließlich des Postgebührens. — In der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Bewalts — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Umstände bei Unterbrechung der Zeitung, bei Fortsetzung oder bei Übertragung der Redaktion — hat der Empfänger seinen Auftrag und die Zahlung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannebahn** in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Nr. 216.

Sonntag, den 15. September

1918.

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 20 Pf. Im Reklameteil die Zeile 80 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. Fernsprecher Nr. 110.

## Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild.

Unter teilweiser Abänderung der Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 4. September 1917 — Nr. 209 der Sächsischen Staatszeitung vom 8. September 1917 — und unter Zusammenfassung der nunmehr geltenden Vorschriften wird folgendes bestimmt:

### I. Ablieferungspflicht.

§ 1.

Der Jagdberechtigte (Eigenjagdberechtigte, Pächter, angestellte Jäger) hat

1. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten **Rehen** die Hälfte,
2. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten **Hasen** — ohne Rücksicht auf die Art der Jagd — die erste Hälfte vollständig, die andere Hälfte insoweit abzuliefern, als sie mehr als 60 Stück beträgt und zwar unterlegt — bei Hasen bis zur Erfüllung des Jagdberechtigtenanteils — jedes zweite Tier der Ablieferung. Abweichende Vereinbarungen mit der Abnahmestelle sind zulässig.

Ueber die Hälfte der Rehe und über die zweite Hälfte der Hasen bis zu 60 Stück kann er im Rahmen der bestehenden und der nachfolgenden Vorschriften (§§ 7 bis 10, 12) frei verfügen. Weitere Beschränkungen sind unzulässig.

In den nachstehend aufgeführten Kommunalverbandsbezirken ist die Hälfte der Rehe und die erste Hälfte der Hasen an die Abnahmestelle der nachgenannten Großstädte, die andere Hälfte der Hasen, soweit sie mehr als 60 Stück beträgt, an die vom Kommunalverband des Jagdortes bestimmte Abnahmestelle abzuliefern. Es haben zu liefern:

- a) die Jagdberechtigten in den Bezirken Großenhain, Meißen, Ohsch, Dresden-Stadt an die Stadt Dresden
- b) die Jagdberechtigten in den Bezirken Döbeln, Flöha, Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt an die Stadt Chemnitz
- c) die Jagdberechtigten in den Bezirken Borna, Grimma, Rochlitz, Leipzig-Stadt und diejenigen im Bezirk Leipzig-Land mindestens 1000 Stück Hasen an die Stadt Leipzig.

(Beträgt z. B. die Gesamtjagdbeute an Rehen und Hasen eines Jagdreviers im Großenhainer Bezirk 15 Rehe und 300 Hasen, so sind 7 Rehe und 150 Hasen an die Abnahmestelle der Stadt Dresden und 90 Hasen an diejenige der Amtshauptmannschaft Großenhain abzuliefern, während der Jagdberechtigte über 8 Rehe und 60 Stück Hasen frei verfügen kann.)

Für die Jagdberechtigten in den übrigen Bezirken bestimmt die zuständige **Kreisshauptmannschaft** die Abnahmestelle, sie kann diese Befugnis für alle oder einzelne Bezirke ihres Kreises dem Vorstand des Kommunalverbandes überlassen. Dieser kann in wildarmen Gegenden auf jede Ablieferung verzichten.

§ 2.

Die nach § 3 der Verordnung vom 12. Juli 1917 — R. G. Bl. S. 607 — vorgeschriebene **Anzeige** hat zu enthalten Zeit und Gebiet der Jagd, Zeit und Ort der Schlusstrecke des Jagdtages, sie hat nach Vereinbarung mit der Abnahmestelle schriftlich oder drucklich oder durch Fernspruch zu erfolgen. Die Kosten trägt die Abnahmestelle.

§ 3.

Vor Aufnahme der Schlusstrecke darf über das erlegte Wild nicht verfügt werden.

Die **Uebernahme des abzuliefernden Wildes** erfolgt gegen sofortige Bezahlung nach näherer Vereinbarung mit der Abnahmestelle. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, hat der Jagdberechtigte das Wild — die Hasen wie üblich auf Stangen gereiht — an die Abnahmestelle zu senden. Die Gefahr und Kosten der Beförderung ab Ort der Schlusstrecke trägt in jedem Falle die Abnahmestelle.

Es sind Hasen mittlerer Art und Güte zu liefern. Die Abnahmestelle hat dem Jagdberechtigten über jede Ablieferung einen **Schluschein** auszustellen, aus dem Art, Anzahl und Preis des Wildes ersichtlich ist.

§ 4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben der für ihren Bezirk in Frage kommenden Abnahmestelle alsbald ein Verzeichnis der Jagdbezirke und des Namens und Wohnorts der Jagdberechtigten mitzuteilen.

§ 5.

Streitigkeiten zwischen Jagdberechtigten und Abnahmestellen entscheidet die für den Jagdbezirk zuständige **Kreisshauptmannschaft**, über Beschwerden gegen deren Entscheidung endgültig das **Ministerium des Innern**.

§ 6.

Die **Abnahmestellen** der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz haben aller 2 Wochen und zwar spätestens am Mittwoch für die letzten beiden Kalenderwochen dem **Ministerium des Innern**, die übrigen Abnahmestellen der **Kreisshauptmannschaft anzuzeigen**, wieviel Wild an sie geliefert worden ist.

### II. Markenzwang.

§ 7.

Nach der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) unterliegt dem **Fleischmarkenzwang** wie Schlachtochfleisch das **Muskelfleisch** mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild. Ausgenommen sind der **Wildaufbruch** einschließlich Herz und Leber sowie **Wildköpfe**.

Hasen dürfen nur auf **Hasenarten** (vgl. nachstehend unter III) abgegeben werden.

### III. Hasenarten.

§ 8.

Die Abgabe von Hasen an **Verbraucher** einschließlich der **Gastwirtschaften**, **Speiseanstalten** usw. ist nur gegen **Hasenkarte** zulässig. Die Karte hat 5 Teilabschnitte. Beim Erwerb eines ganzen Hasen ist die ganze Karte mit allen 5 Abschnitten, bei dem Erwerb eines **Rückens** mit **Hinterkeulen** sind 4 Abschnitte, bei dem eines **Rückens** oder der **Hinterkeulen** allein 2 Abschnitte, bei dem der **Vorderläschen** allein oder des **Hasenfleins** 1 Teilabschnitt abzugeben.

§ 9.

Die **Hasenkarte** wird nur auf **Antrag** von der Ortsbehörde ausgegeben. Jeder Haushalt erhält für je 1 bis 3 ihm angehörende Personen eine Hasenkarte. Kinder unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet.

**Gastwirtschaften** dürfen für je 1 bis 3 ständige **Verpflegsgäste** eine Karte erhalten. Als ständiger **Verpflegsgast** gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.

**Jagdberechtigte** erhalten keine Hasenkarten. **Jäger** können gegen Vorweisung ihrer Jagdkarte für ihre Person neben der Karte für ihren Haushalt noch bis zu 2 Hasenkarten erhalten. Die Ausgabe der Karten ist auf der Jagdkarte von der maßgebenden Stelle in dauerhafter Form zu vermerken.

§ 10.

Die Hasenkarte ist lediglich **Sperfkarte**, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung, sie kann bei einem zum Verkauf zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden. Auf die Hasenkarte dürfen auch **Gänse** geliefert werden und auf die **Gänsearten Hasen**.

### IV. Ueberwachung des Wildverkehrs.

§ 11.

Wer gewerbsmäßig Wild an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen **Erlaubnis**. Der besondere Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Geflügelhandels-gesellschaft, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer **Ausweis-karte** erteilt, sie gilt für das **Königreich Sachsen**.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Wild selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweis-karte ist eine Gebühr von 3.— M., für jede Neben-karte eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Die im Vorjahre bereits ausgestellten Ausweis-karten behalten auch weiter ihre **Gültigkeit**.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Ueberwachungs-vorschriften, **widerrufen** werden. Die Ausweis-karte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweis-karte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 12.

Das gewerbsmäßige **Auftauchen** von Wild aller Art ist nur den zugelassenen Händlern gestattet.

Die **entgeltliche Abgabe** von Rot-, Dam- und Rehwild, Hasen und wilden Kaninchen **unmittelbar an Verbraucher** ist nur in offenen Verkaufsstellen den zum Verkauf zugelassenen Personen, sowie den Jagdberechtigten aus dem ihm vorbehaltenen Anteil an Ortsbewohner und Jagdteilnehmer unmittelbar nach **Schluß** der Jagd gegen Hasenarten gestattet (vgl. §§ 7 und 8).

Das **Zerwirken** von Wild zum Zwecke des Verkaufs ist den Jägern verboten.

§ 13.

Jeder Wildhändler hat über seinen Geschäftsbetrieb ein **Buch zu führen**, aus dem Name und Wohnort des Lieferers, Art, Menge und Erwerbspreis des Wildes, sowie die im Ladengeschäft oder an **Wiederverkäufer** abgegebenen Mengen, bei letzteren auch Name und Wohnort des **Wiederverkäufers** ersichtlich sein müssen.

Beim Verkauf an **Wiederverkäufer** und an **Gast- und Speisewirtschaften** ist ein **Schluschein** in doppelter Ausfertigung auszustellen, in dem Art, Menge und Einzel- und Gesamtpreis des Wildes zu verzeichnen und der unter Angabe von Ort und Zeit vom Käufer und Verkäufer zu vollziehen ist.

Nach näherer Vorschrift des Kommunalverbandes, mindestens jedoch allmonatlich sind die **Geschäftsbücher** und **Schlusheine** der Gemeindebehörde zur Prüfung vorzulegen, die **eingenommenen Fleischmarken** (§ 7 Abs. 1) und **Hasenarten** abzugeben.

§ 14.

Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdberechtigte eine **Schußliste** zu führen, in die ohne Rücksicht auf die Art der Jagd der gesamte Jagdanfall an Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild und Hasen und seine Verwertung unverzüglich nach Beendigung der Jagd-ausübung einzutragen ist; außerdem ist er verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Beendigung jeder Jagdausübung, bei der Tiere der vorgenannten Art erlegt worden sind, dem Kommunalverband des Jagdortes mittels Postkarte das Jagdergebnis mitzuteilen. Die vorgeschriebenen Vorbrüche für **Schußlisten** und **Postkarten** sind beim Kommunalverband erhältlich.

Die **Schußlisten** sind nach Beendigung der Jagdzeit abzugeben und dem Kommunalverband des Jagdortes nach dessen näherer Anordnung nebst **Schlusheinen**, **eingegenommenen Fleischmarken** und **Hasenarten** einzureichen.

§ 15.

Ueber diejenigen **fleischmarkenpflichtigen Wildmengen**, die der Jagdberechtigte selbst verbrauchen will, hat er der Ortsbehörde seines Wohnortes unmittelbar nach der Jagd zwecks **Anrechnung** auf den **Schlachtochfleischbezug** Anzeige zu erstatten (vgl. § 7).

Der Kommunalverband hat, soweit markenpflichtiges Wild an Einzelpersonen, **Gastwirtschaften** und dergl. verkauft wurde, die Ortsbehörde des Empfängers zwecks **Ueberwachung** des **Verbrauches** zu benachrichtigen.